



Merkblatt

Beihilfen bei Vorhaben der Forschung und Entwicklung

Stand: 21. Mai 2021

Die Rentenbank und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fördern die Entwicklung von agrarbezogenen Innovationen im Sinne neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Dafür stehen Mittel aus dem „Zweckvermögen des Bundes“ sowie aus dem Programm „Forschung für Innovationen in der Agrarwirtschaft“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt durch die Vergabe von Zuschüssen.

Hauptanliegen der Rentenbank ist es, die letzte Entwicklungsstufe bis zur Markteinführung zu beschleunigen. Das schließt die Finanzierung wissenschaftlicher Untersuchungen mit ein, die den Einsatz von Innovationen in agrarwirtschaftlichen Praxisbetrieben begleiten, sofern dies der Weiterentwicklung der Innovation dient. In jedem Fall sollten die Vorhaben sich durch einen deutlichen Bezug zur agrarwirtschaftlichen unternehmerischen Praxis auszeichnen.

Grundlage der Förderung sind die „Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Rentenbank“ bzw. die Programmbedingungen „Forschung für Innovationen in der Agrarwirtschaft“.

Die Förderprogramme basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ der Kommission vom 17. Juni 2014 sowie den Leitgedanken des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation². Die Förderausschlüsse nach Art. 1 Abs. 2, 3c-e, 4 und 5 der vorgenannten Verordnung sind zu beachten. Dies wird über die Zweckvermögenrichtlinie bzw. die Programmbedingungen sichergestellt.

Welche Voraussetzungen müssen Forschungseinrichtungen erfüllen, wenn ein erhöhter Zuschuss von bis zu 100% beantragt wird?

Für Einrichtungen der Forschung und Wissensverbreitung („Forschungseinrichtungen“) gelten grundsätzlich die gleichen Förderhöchstsätze wie für Unternehmen. Ein erhöhter Zuschuss von bis zu 100% der Kosten ist jedoch möglich, wenn die Forschungseinrichtungen im Rahmen des Projekts nicht-wirtschaftlich tätig sind und ihre Tätigkeitsbereiche klar trennen.

Die EU-Kommission betrachtet in der Regel die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als nicht-wirtschaftliche³. Dazu zählen Ausbildung und Lehre, die unabhängige Forschung und Entwicklung, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses und die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht-wirtschaftlich tätig sind und für den nicht-wirtschaftlichen Bereich einen Zuschuss beantragen, müssen zur Vermeidung von Quersubventionen sicherstellen, dass die Bereiche eindeutig voneinander getrennt sind. Dies muss in geeigneter Weise in der Finanzbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung oder beispielweise durch entsprechende Jahresabschlüsse erfolgen. Die detaillierten Vorgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Transparenzrichtli-

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02. Juli 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 215/3 vom 07. Juli 2020 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

² veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 198/1 vom 27. Juni 2014.

³ Nr. 2.1.1 Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

nie-Gesetzes vom 16. August 2001.⁴ Die Forschungseinrichtung muss die Einhaltung dieser Bestimmungen mit der Antragstellung erklären.

Forschungseinrichtungen sind Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich- oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden (Art. 2 Nr. 83 VO (EU) Nr. 651/2014).

Was ist bei Verbundprojekten zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen zusätzlich zu beachten?

Zuschüsse zur Projektförderung an Forschungseinrichtungen gelten auch dann als Beihilfen, wenn bei Verbundprojekten dadurch ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mittelbar begünstigt wird. Im Rahmen von Verbundprojekten muss daher sichergestellt sein, dass die am Verbund beteiligten Unternehmen durch die erhöhte Förderung der Hochschule nicht quersubventioniert werden. Ein Verbundprojekt entsteht, wenn mindestens zwei Partner (z.B. ein Unternehmen und eine Forschungseinrichtung) projektbezogen zusammenarbeiten. Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten und kein Eigeninteresse an den Forschungsergebnissen haben, sind keine Verbundpartner.

Eine Quersubventionierung der beteiligten Unternehmen kann entsprechend der Regelung 2.2.2 des Unionsrahmens der EU ausgeschlossen werden, wenn

- die beteiligten Unternehmen sämtliche Kosten des Vorhabens tragen oder
- die Forschungsergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums angemeldet bzw. erteilt wurden, weit verbreitet werden können und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen ergeben, in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet werden können, oder
- sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte den Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen, oder
- die Forschungseinrichtungen für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt erhalten.

Der absolute Betrag des Wertes der finanziellen und nichtfinanziellen Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtung, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

Ein marktübliches Entgelt liegt vor, wenn es die Forschungseinrichtung in die Lage versetzt, den vollen wirtschaftlichen Nutzen aus den Rechten zu ziehen und wenn zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Höhe des Entgelts wurde im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerbsbasierten Verkaufsverfahrens festgesetzt, oder
- b) ein unabhängiges Gutachten bestätigt, dass das Entgelt mindestens dem

⁴ Transparenzrichtlinie-Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364).

Marktpreis entspricht oder

c) die Forschungseinrichtung kann als Verkäufer nachweisen, dass sie das Entgelt tatsächlich zu unabhängigen marktüblichen Konditionen ausgehandelt hat, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Berücksichtigung ihrer satzungsmäßigen Ziele den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, oder

d) wenn den beteiligten Unternehmen in Bezug auf die Rechte geistigen Eigentums ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde, so üben die Forschungseinrichtungen ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen, sodass das beteiligte Unternehmen sein Angebot anpassen muss.

Die Partner müssen daher die Rechte und Pflichten für die wirtschaftliche Verwertung der Vorhabensergebnisse vertraglich regeln. Dieser Kooperationsvertrag ist der Rentenbank auf Wunsch vorzulegen. Die vertraglichen Regelungen müssen geeignet sein, eine Quersubventionierung der beteiligten Unternehmen zu verhindern.

Wie weisen Antragsteller den Anreizeffekt der Förderung nach?

Nach den beihilferechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist eine Förderung nur dann möglich, wenn damit spezielle Anreizwirkungen für das Projekt verbunden sind. Daher ist der schriftliche Antrag vor Beginn der Forschungsarbeiten oder der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zu stellen.

Was muss bei Veröffentlichungen beachtet werden?

Bei Veröffentlichungen (Internet, Flyer, Vorträge, Publikationen, Fachartikel etc.) ist in deutlicher Form auf die Förderung hinzuweisen. Dabei ist das Logo der Rentenbank mit dem Zusatz „Die Förderung des Vorhabens erfolgt (bzw. erfolgte) aus Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ oder (je nach zugrunde liegendem Förderprogramm) „Die Förderung erfolgte aus Mitteln des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank“ zu verwenden.

Bei englischsprachigen Veröffentlichungen gelten (je nach zugrunde liegendem Förderprogramm) folgende Zusätze: „The project is supported (was supported) by funds of the Landwirtschaftliche Rentenbank“ bzw. „The project is supported (was supported) by funds of German government’s Special Purpose Fund held at Landwirtschaftliche Rentenbank“.

Welche Bekanntmachungspflicht ist zu beachten?

Soweit der Beihilfewert der geförderten Maßnahme 500.000 Euro überschreitet, werden die Angaben nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 - insbesondere die Namen der Zuwendungsempfänger und die Höhe der jeweiligen Beihilfe - ab dem 1.7.2016 auf einer zentralen Beihilfen-Webseite veröffentlicht.

Diese Veröffentlichungspflicht gilt auch dann, wenn ein Beihilfeempfänger von verschiedenen bewilligenden Stellen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen erhält und diese zwar nicht einzeln, jedoch kumuliert den oben genannten Wert überschreiten.